Garantievereinbarung

CarGarantie Nr.

4

500000-73431004

Der Käufer erhält vom Verkäufer eine Garantie, deren Inhalt sich aus dieser Garantievereinbarung (einschliesslich der nachstehend getroffenen, besonderen Vereinbarungen) und aus den beiliegenden, nebenstehend näher bezeichneten Garantiebedingungen ergibt. Diese Garantie ist durch die CG Car-Garantie Versicherungs-AG (nachstehend CG bezeichnet) versichert.

Käufer/Garantienehmer:

Herr
Max Mustermann
Musterstraße 12
CH-9999 Musterstadt
123456789
max.mustermann@web.de



Muster

Fahrzeugdaten:

Hersteller/Typ: Renault CLIO

Erstzulassung: 21.08.2018 Km-Stand: 100 km Laufleistung: 100 km

Kennzeichen:

Garantielaufzeit/Sonstiges:

Erstellungsdatum: **28.11.2018**Garantielaufzeit: **24 Monate**

Produktbezeichnung: **Olb - Occasionsfahrzeug**

Garantiebeginn: 21.08.2021

Datum Verkauf: **28.11.2018**

Verkäufer:



Markenvertreter/Verkäufer:

500000.00/6 Autohaus Muster

Musterstr. 333 CH-1234 Musterstadt +41 61 426 26 26 Es gelten die beiliegenden Garantiebedingungen F2015B (Renault).

Garantielaufzeit (vgl. auch links):

Die Garantie beginnt ab Datum Garantiebeginn, frühestens jedoch mit Beendigung der Herstellergarantie bzw. einer eventuell bestehenden Vorgarantie/Vorversicherung.

Besondere Vereinbarungen:

Für Fahrzeuge, die bei Schadeneintritt älter als 7 Jahre ab Erstzulassung sind, gilt in Abweichung von §5 Ziff. 1 & 2 der Garantiebedingungen pro Schadenfall ein Erstattungsbetrag von maximal CHF 3'000,- als vereinbart.

Die Mobilität wird gemäss beiliegenden "RENAULT Assistance" Bedingungen durch die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG versichert und endet mit dem Auslauf der Garantie.

Erklärung Markenvertreter/Verkäufer und Käufer/Garantienehmer

Der Händler bestätigt hiermit gegenüber CG den mangelfreien Zustand der von der Garantie umfassten Baugruppen nach Funktions-, Geräusch- und äusserer Sichtprüfung, dass das Fahrzeug den Annahmerichtlinien entspricht, und dass er dem Käufer eine Ausfertigung dieser Garantievereinbarung mit den vorstehend näher benannten Garantiebedingungen ausgehändigt hat. Der Käufer/Garantienehmer bestätigt mit seiner Unterschrift die vorgenannten Angaben und den Empfang der vorgenannten Unterlagen. Er erklärt sein Einverständnis mit der Speicherung und Weitergabe der obigen Daten an Dritte, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

Unterschrift des Käufers/Garantienehmers

Unterschrift Markenvertreter/Verkäufer

Garantiebedingungen F2015B (Renault)

Soweit nicht laut Garantievereinbarung abweichende Regelungen getroffen sind, gelten nachstehende Garantiebedingungen:

§1. Inhalt, Gültigkeit und Laufzeit der Garantie

- Der Markenvertreter/Verkäufer gibt dem Käufer/Garantienehmer eine Garantie, die die Funktionsfähigkeit der in §2, Ziffer 1 genannten Bauteile für die laut Garantievereinbarung vereinbarte Laufzeit umfasst
 - Diese Garantie ist durch die CG Car-Garantie Versicherungs-Aktiengesellschaft (nachstehend Versicherer genannt) versichert.
- Aus der Garantie wird Entschädigung geleistet, wenn eines der garantierten Teile innerhalb der vereinbarten Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Teile seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.
 - Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises). Schlägt die Reparatur zweimal fehl, so kann der Käufer/Garantienehmer verlangen, dass eine andere Fachwerkstatt mit der Durchführung der Reparatur beauftragt wird. Eventuelle Ansprüche des Käufers/Garantienehmers aus der gesetzlichen Gewährleistung werden durch die Garantie nicht ausgeschlossen.
- Zu den unter die Garantie fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten, wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Garantieschadens erforderlich sind, nicht aber vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten.
 - Die Garantie umfasst nicht die Übernahme von Kosten für Betriebsstoffe wie z. B. Kraftstoffe, Öle, Kühlund Frostschutzmittel, Kältemittel, Klimakompressoröl, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel sowie sämtliche Filter und Filtereinsätze und für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Pannenhilfe- und Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung oder Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen).
- 4. Die Garantie gilt im Inland, bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, auch im europäischen Ausland. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.
- 5. Die Garantielaufzeit ergibt sich aus der Garantievereinbarung.

§2. Umfang der Garantie

- Die Garantie umfasst alle werkseitig verbauten mechanischen, elektrischen, elektronischen, hydraulischen und pneumatischen Teile des im Garantievertrag beschriebenen Fahrzeugs, soweit sie nicht durch die folgende Ziffer 2 ausgeschlossen sind.
- 2. Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:
 - Werkseitig nicht lieferbare Mehrausstattungen;
 - Trocknerpatrone der Klimaanlage, Nach- und Auffüllen sowie Umrüsten von Klimaanlagen;
 - Verunreinigungen im Kraftstoffsystem;
 - · Behebung von Geräuschen;
 - Rahmen und Karosserieteile, Justierung und Einstellung von Karosserieteilen;
 - Fahrzeugscheiben und Spiegelgläser (diese sind jedoch gedeckt bei Schäden an Heizelementen, Antennen und automatischer Abblendfunktion);
 - An-, Auf- und Umbauten:
 - · Wasserlecks bzw. Undichtigkeiten sowie Dichtungen an der Karosserie;
 - Korrosions-, Oxidations- und Lackschäden;

- Abgasanlage (gedeckt sind jedoch Abgaskrümmer, Katalysator und Dieselpartikelfilter)
- Kupplungs- und Bremsbeläge (gedeckt ist jedoch die Doppelkupplung vom Doppelkupplungsgetriebe), Bremsscheiben und -trommeln, Stossdämpfer, Glühlampen, Zündkerzen;
- Knopfzellen, Batterien, Hybridbatterien, Elektroantriebsbatterien, Akkumulatoren und Elektrokondensatoren jeglicher Bauart;
- Schläuche, Wischerblätter und alle Antriebsriemen (gedeckt sind jedoch die Zahn-/Steuerriemen der Motorsteuerung);
- Teile, die bei Wartungs-/Pflegearbeiten regelmässig ausgetauscht werden;
- Bereifung, Felgen und Radzierblenden, Auswuchten der Räder, Radmuttern, Radschrauben und Felgenschlösser;
- Telefonanlage, sofern diese nicht serienmässig verbaut ist;
- Bewegliche Datenträger (CD, DVD, Blu-ray Disc, Festplattenlaufwerke, Flash-Speicher);
- · Fahrzeugschlüssel und Fernbedienungen.

Zündkerzen, Schläuche und erforderliches, konkret benanntes Kleinmaterial werden erstattet, sofern sie im Zusammenhang mit der Behebung eines entschädigungspflichtigen Schadens ersetzt werden müssen.

§3. Garantieausschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

- a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von aussen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) durch Gewalteinwirkung, mangelnde Sorgfalt, unsachgemässe, mut- oder böswillige Behandlung, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitz-/Steinschlag, Erdbeben oder Wassereintritt, sowie durch Verschmorung, Brand oder Explosion;
- c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Terrorismus, Vandalismus, Beschlagnahme, sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- d) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörenden Übungsfahrten entstehen;
- die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z. B. Tuning, V-Max Aufhebung, Gasumbau etc.) oder den Einbau von nicht durch den Hersteller zugelassenen Fremd- oder Zubehörteilen, verursacht werden:
- f) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmässig repariert war;
- wenn der Käufer/Garantienehmer das Fahrzeug mindestens zeitweilig als Taxi, Mietwagen, Selbstfahrer-Mietwagen, Fahrschulwagen, für Kurier-, Eil- und Paketdienste, für Krankentransporte sowie zur gewerbsmässigen Personen- oder Güterbeförderung nutzt;
- h) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen;
- für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in grösserer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt;
- j) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug h\u00f6heren als den vom Hersteller festgesetzten, zul\u00e4ssigen Achs- oder Anh\u00e4ngelasten ausgesetzt worden ist.

F2015B (Renault) CH de - 02/2018

§4. Voraussetzungen für Ansprüche

1. Voraussetzung für jegliche Ansprüche vor dem Schadenfall ist, dass der Käufer/Garantienehmer:

- a) an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Markenvertreter/Verkäufer, in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke bzw. nach Herstellervorschrift ausführen und dokumentieren lässt. Eine Überschreitung der Hersteller-Kilometervorgabe von bis zu 3'000 km bzw. der Hersteller-Zeitvorgabe von bis zu drei Monaten ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Garantieanspruch entgegensteht. Einem Garantieanspruch steht ein Verstoss gegen eine der vorgenannten Vorgaben nur dann entgegen, wenn dieser für den Eintritt des Schadens ursächlich ist. Eine Mitursächlichkeit ist ausreichend. Die Mit-/Ursächlichkeit wird vermutet. Dem Käufer/Garantienehmer bleibt es unbenommen, den Nachweis für die fehlende Ursächlichkeit zu führen:
- b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen unterlässt bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich dem Versicherer unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt;
- c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges beachtet.

2. Voraussetzung für jegliche Ansprüche nach dem Schadenfall ist, dass der Käufer/Garantienehmer:

- a) dem Versicherer an deren Gesellschaftssitz den Schaden unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, anzeigt;
- b) einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Untersuchung des Kraftfahrzeugs gestattet und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt;
- c) den Schaden nach Möglichkeit mindert und dabei die Weisungen des Versicherers befolgt; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen;
- d) die Reparatur beim verkaufenden Markenvertreter oder bei einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke durchführen lässt;
- e) die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum dem Versicherer einreicht. Im Falle des §5 Ziffer 2 letzter Satz ist ein entsprechender Kostenvoranschlag einzureichen. Ist eine Reparatur durchzuführen, ist diese aber noch nicht erfolgt, ist für die Prüfung und Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung durch den Versicherer die Einreichung eines Kostenvoranschlages mit den vorgenannten Angaben ausreichend.

3. Folgen einer Pflichtverletzung aus den o.g. Voraussetzungen:

- a) Wird eine der vorgenannten Anspruchsvoraussetzungen (mit Ausnahme der Nr. 2 c) verletzt, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht befreit;
- b) Im Falle der Nr. 2 c) ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Erfüllung der Obliegenheit gemindert hätte.

§5. Kostenerstattung

 Dem Käufer/Garantienehmer werden garantiebedingte Lohnkosten nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers voll erstattet. Garantiebedingte Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers, ausgehend von der Betriebsleistung des beschädigten Bauteils bei Schadenseintritt, wie folgt erstattet (Selbstbehalt):

bis 100'000 km - 100% 120'000 km - 80% 140'000 km - 60% über 140'000 km - 40%

2. Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauscheinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauscheinheit einschliesslich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Absatz 1. Der Höchstbetrag der versicherungspflichtigen Entschädigung ist pro Schadenfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles begrenzt.

Der Versicherer wird auf Anforderung des Käufers/Garantienehmers, bei Vorliegen eines versicherungspflichtigen Schadenfalles, diesen gegenüber der Reparaturwerkstatt verbindlich bestätigen und eine Kostenübernahmeerklärung nach Massgabe der Garantiebedingungen abgeben. Die tatsächliche Durchführung der Reparatur ist Voraussetzung für jegliche Versicherungsleistung. Ausnahmsweise erfolgen Leistungen aus der Garantie ohne Durchführung einer Reparatur in einer Reparaturwerkstatt, wenn entweder der Zeitwert des Fahrzeugs und/oder ein etwa ausdrücklich vereinbarter, bezifferter Erstattungshöchstbetrag unter den Reparaturkosten liegt.

§6. Schadenregulierung, Eintrittspflicht

- 1. Der Versicherer übernimmt für den Markenvertreter/Verkäufer im Garantiefall die Schadenregulierung. Dem Versicherer ist eine Reparaturrechnung einzureichen, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen.
- 2. Ansprüche aus der geleisteten Garantie sind vom Käufer/Garantienehmer ausschliesslich und unmittelbar gegenüber dem Versicherer geltend zu machen.

§7. Anspruchsübergang und Verjährung

- 1. Bei einer Veräusserung des mit der Garantie ausgestatteten Fahrzeugs gehen die Garantieansprüche mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den Erwerber über.
- 2. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach Schadeneintritt, spätestens 6 Monate nach Ablauf der Garantiezeit.

F2015B (Renault) CH de - 02/2018 2/2

Wichtige Hinweise für den Garantiefall

Um Ihren Garantieanspruch zu erhalten und eine schnelle Schadenbearbeitung zu gewährleisten, beachten Sie bitte folgende Regelung:

- Im Garantiefall können alle Reparaturarbeiten bei dem Markenvertreter durchgeführt werden, bei dem Sie auch Ihr Fahrzeug und somit Ihre Garantie erworben haben. Dieser tritt anschliessend mit uns in Kontakt und regelt alle Formalitäten für Sie.
- Sollten Sie jedoch die Reparatur nicht bei Ihrem garantiegebenden Markenvertreter durchführen lassen können, wenden Sie sich bitte im In- und Ausland an jede andere anerkannte Vertragswerkstatt der gefahrenen Fahrzeugmarke. In diesem Fall melden Sie bitte vor Reparaturbeginn den Schaden telefonisch, per Fax oder E-Mail der CarGarantie unter folgenden Nummern:

Telefon: +41 (0) 61 426 26 36 Fax: +41 (0) 61 426 26 66 E-mail: schaden@cargarantie.ch

Die Mitarbeiter der Schadenabteilung sind von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr für Sie erreichbar.

Zu den übrigen Zeiten sowie an Feiertagen wird Ihr Anruf automatisch an die 24-Stunden-Hotline weitergeleitet.

 Ist eine telefonische, per Fax oder per E-Mail Benachrichtigung nicht möglich, dann ist der Schadenfall vor der Reparatur unverzüglich schriftlich zu melden an: CG Car-Garantie Versicherungs-Aktiengesellschaft Niederlassung Schweiz Erlenstrasse 33 CH-4106 Therwil

- Mit der Schadenanzeige bzw. Zustellung der Rechnung reichen Sie bitte, nach Anforderung unserer Sachbearbeiter, gleichzeitig die Servicenachweise über ausgeführte Inspektionen mit Rechnungsbelegen in Kopie ein.
- Damit eine schnelle und reibungslose Garantiebearbeitung gewährleistet werden kann, bitten wir Sie, die Anweisungen unserer Sachbearbeiter zu befolgen.
- Lassen Sie die garantiepflichtige Reparatur bei Ihrem garantiegebenden Markenvertreter durchführen, bei dem Sie Ihr Fahrzeug gekauft haben. Er kümmert sich nicht nur um alle Formalitäten, sondern auch die anfallenden Kosten werden direkt zwischen ihm und CarGarantie abgerechnet.
- Wird die garantiepflichtige Reparatur nicht von dem garantiegebenden Markenvertreter durchgeführt, gleicht CarGarantie die einzureichende Rechnung direkt Ihnen gegenüber aus, wenn die Rechnung quittiert ist. Nach Absprache mit dem Sachbearbeiter der CarGarantie kann die Bezahlung dieser Reparatur jedoch auch direkt an die ausführende Werkstatt erfolgen. In diesem Fall haben Sie lediglich die nicht erstattungspflichtigen Reparaturkosten zu tragen, die Ihnen der Markenvertreter gesondert in Rechnung stellt.

Übergabedurchsicht	
n dem unter der nebenstehenden Garantiever- nbarungsnummer bei der CarGarantie registrierten	Bitte Nr. der Garantievereinbarung hier eintragen!
ahrzeug wurden vor Auslieferung bei einem ogelesenen km-Stand von	Datum Unterschrift
bgeresenen in Stand von	Sitter State of the State of th
	Character L.
lgende Arbeiten durchgeführt:	Stempel
Motoröl- und Filterwechsel	
Öl-/Flüssigkeitssstandskontrolle	
Sonstige:	
Wartungsnachweis 1	
echnung bitte aufbewahren!	Bitte Nr. der Garantievereinbarung hier eintragen!
	bitte Nr. der Garantievereinbarung nier eintragen:
n dem Fahrzeug wurde(n) bei einem abgelesenen n-Stand von	Unterschrift
n l	Stempel
emäss Vorschrift/Empfehlung des Herstellers urchgeführt:	
Inspektion □ Ölwechsel	
	achweis mit Rechnungsbelegen in Kopie unverzügl
n CG Car-Garantie Versicherungs-AG, Niederlassun	g Schweiz, Erlenstrasse 33, CH-4106 Therwil, senden.
Wartungsnachweis 2	
echnung bitte aufbewahren!	
echnung bitte aufbewahren!	Bitte Nr. der Garantievereinbarung hier eintragen!
n dem Fahrzeug wurde(n) bei einem abgelesenen	Bitte Nr. der Garantievereinbarung hier eintragen!
n dem Fahrzeug wurde(n) bei einem abgelesenen	Bitte Nr. der Garantievereinbarung hier eintragen! Unterschrift
n dem Fahrzeug wurde(n) bei einem abgelesenen	
n dem Fahrzeug wurde(n) bei einem abgelesenen n-Stand von	Unterschrift
n dem Fahrzeug wurde(n) bei einem abgelesenen m-Stand von	
n dem Fahrzeug wurde(n) bei einem abgelesenen m-Stand von	Unterschrift
n dem Fahrzeug wurde(n) bei einem abgelesenen n-Stand von	Unterschrift

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Police Nr. 163 1123.002 RENAULT Assistance Occasionsfahrzeuge 2013

Träger von RENAULT Assistance ist die Schweizerische Mobiliar, Versicherungsgesellschaft AG, Bundesgasse 35, 3001 Bern.

Die Schadenbearbeitung erfolgt im Auftrag der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG durch die Mobi24 Call-Service-Center AG, Bundesgasse 35, 3001 Bern.

Die Kundenbetreuung erfolgt durch die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft, Generalagentur Dielsdorf, Wehntalerstrasse 54, 8157 Dielsdorf.

1. Für welches Fahrzeug gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für das im Versicherungsausweis bezeichnete und in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein erworbene und immatrikulierte Occasionsfahrzeug, auf welchem ab der erneuten Inverkehrssetzung eine 1-jährige oder eine 2-jährige Garantie Renault SELECTION einer RENAULT Vertretung abgegeben wurde, ohne Elektro-Fahrzeuge.

2. Welche Personen sind versichert?

Versichert sind der Halter, Lenker und die übrigen rechtmässigen Benützer des Fahrzeuges, im Maximum für die im Fahrzeugausweis eingetragene Anzahl Plätze. Bei gewerbsmässig immatrikulierten Fahrzeugen sind nur der Lenker und ein Mitfahrer versichert. Ausgeschlossen sind Anhalter (Autostopper).

3. Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt in

- · der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
- den Staaten Europas, die dem Abkommen "Internationale Versicherungskarte" (grüne Karte) angeschlossen sind;
- den Mittelmeer-Randstaaten;
- den Mittelmeer-Inselstaaten.

Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.

4. Wie lange gilt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am Tage der erneuten Inverkehrssetzung des Occasionsfahrzeuges und endigt ohne besondere Mitteilung seitens der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG nach Ablauf von 1 Jahr oder nach 2 Jahren am letzten Tag um 24 Uhr.

5. Wann werden welche Leistungen erbracht?

Wenn das versicherte Fahrzeug infolge Panne, Unfall oder Diebstahl ausfällt, werden folgende Leistungen erbracht:

Hilfeleistung durch die Alarmzentrale Mobi24 Call-Service-Center AG in Bern

- a) die Kosten für das Abschleppen in eine RENAULT Vertretung bzw. Reparaturwerkstätte (in der Schweiz) oder in die nächstgelegene Reparaturwerkstätte (im Ausland) sowie die Kosten für die Pannenhilfe, einschliesslich der Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort bis max. CHF 500. Als Ersatzteile gelten nur jene, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (ohne Anschaffungskosten für Batterien);
- b) die Kosten für das Einstellen (Standgebühren) bis max. CHF 200;
- c) die Kosten für notwendige Bergungsarbeiten bis max. CHF 5000;
- d) die Kosten für eine notwendige Expertise im Ausland durch einen anerkannten Fahrzeugexperten bis max. CHF 500;
- e) die Mehrkosten für die direkte Rückreise der Fahrzeugbenützer an ihren Wohnort, wenn der Schaden am Fahrzeug an Ort und Stelle nicht behoben werden kann;
- die Mehrkosten für einen Mietwagen, sofern die Reise fortgesetzt wird, bis max. CHF 1000 pro Person. Die Klasse des Mietwagens hat derjenigen des versicherten Fahrzeuges zu entsprechen;
- g) die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten bis 7 Tage und max. CHF 1000 je Person;
- h) die Speditionskosten von dringend benötigten Ersatzteilen;
- i) die Kosten für die Heimschaffung des Fahrzeuges, wenn dieses nicht vor Ort fahrtüchtig repariert werden kann oder wenn dieses nach einem Diebstahl verspätet aufgefunden wird, nachdem die versicherten Personen die Reise fortgesetzt haben oder heimgekehrt sind;
- k) ein innerhalb 30 Tagen rückzahlbarer Kostenvorschuss bis max. CHF 5000 für dringend notwendige Fahrzeugreparaturen im Ausland.

Als Panne gelten technische Defekte, beschädigte Reifen, Treibstoffmangel, irrtümliches Tanken von falschem Betriebsstoff, entladene Batterien, Verlust oder Beschädigung der Fahrzeugschlüssel und eingesperrte Schlüssel. Diese Aufzählung ist abschliessend.

Miet-/Ersatzfahrzeuge werden im Normalfall nur gegen Vorweisen einer Kreditkarte abgegeben. Der Versicherte ist dafür verantwortlich, diese Anforderungen zu erfüllen, damit RENAULT Assistance die vorgenannten Leistungen erbringen kann.

Die Leistungen von RENAULT Assistance sind auf CHF 500 pro Schadenfall beschränkt, wenn die Hilfeleistung nicht über RENAULT Assistance angefordert worden ist. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Anforderungen der Hilfeleistungen über RENAULT Assistance nicht möglich oder nicht zumutbar war.

6. Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht für Fälle, die eintreten infolge:

- kriegerischer Ereignisse, Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur;
- Unruhen aller Art, es sei denn, die versicherte Person beweise, dass sie nicht auf Seite der Unruhestifter aktiv oder als Aufwiegler beteiligt war;
- Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten auf einer Rennstrecke;
- vorsätzlicher Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu;

 schwerer Trunkenheit, missbräuchlicher Verwendung von Medikamenten, Drogen- oder Chemikalien.

7. Bei wem sind Schadenfälle geltend zu machen?

Nach Eintritt eines versicherten Ereignisses ist der RENAULT Vertreter oder **RENAULT Assistance + 41 (0)44 834 12 00** unverzüglich zu informieren.

Die Anmeldekosten werden zurückerstattet.

8. Welche Folgen hat die Verletzung von Verhaltenspflichten?

Werden die gebotenen Melde-, Informations- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, kann die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG die Leistungen kürzen oder ablehnen.

9. Datenschutz

Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG und die Mobi24 Call-Service-Center AG halten sich bei der Bearbeitung von Personendaten an das schweizerische Datenschutzrecht. Daten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis oder der Schadenerledigung aus der RENAULT Assistance ergeben, werden von der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG bearbeitet und insbesondere für die Bestimmung der Prämien, zur Risikoabklärung und zur Bearbeitung von Versicherungsfällen verwendet. Gespräche mit der von der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG beauftragten Mobi24 Call-Service-Center AG können zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung sowie zu Schulungszwecken aufgezeichnet werden. Die Daten können sowohl physisch wie elektronisch aufbewahrt werden. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig. Falls zur Vertragsabwicklung oder Schadenbehandlung erforderlich, wird die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG die Daten an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mitund Rückversicherer und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar zur Datenbearbeitung bekannt geben, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind.

10. Welches Gericht kann bei Streitigkeiten angerufen werden?

Klagen von versicherten oder anspruchsberechtigten Personen aus der RENAULT Assistance können beim Gericht am Sitz der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG in Bern oder am schweizerischen Wohnort der versicherten Person eingereicht werden.

Befindet sich der Wohnort der klagenden Person ausserhalb der Schweiz, so gilt Bern als Gerichtsstand.

11. Welches Recht gilt zusätzlich zu diesen Bestimmungen?

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).